

Faktenblatt zur PRESSEMITTEILUNG 4/2014 vom 13.08.2014

„Werbebeschränkungen für Säuglingsmilchnahrungen“: seit Jahren ergänzen freiwillige Selbstverpflichtungen der deutschen Hersteller die ohnehin bereits strikten gesetzlichen Regeln, so dass weitergehende Wünsche wissenschaftlicher Fachgesellschaften als unbegründet angesehen werden

→ **Was fordert die DGKJ?**

Die DGKJ fordert eine Verschärfung der bestehenden Werbebeschränkungen für Säuglingsnahrungen. Die Werbebeschränkungen sollen gleichermaßen für Säuglingsanfangs- und Folgenahrungen gelten, weil die DGKJ befürchtet, dass auch die Bewerbung von Folgenahrungen Mütter vom Stillen abhält. Bislang galten diese Regeln nur für Anfangs-, nicht für Folgenahrungen.

→ **Wie stehen die im DIÄTVERBAND zusammengeschlossenen Babynahrungshersteller zu der Forderung der DGKJ?**

Für die Babynahrungshersteller hat die gesunde Entwicklung von Babies und Kleinkindern die höchste Priorität. Deshalb stimmen sie mit der grundsätzlichen Forderung, das exklusive Stillen in den ersten 6 Lebensmonaten zu schützen, überein. So weisen sie z. B. überall darauf hin, dass Muttermilch die beste Nahrung für ein Baby ist.

Darüber hinaus werden die strengen gesetzlichen Regeln zur Vermarktung von Anfangs- und Folgenahrungen aufs Genaueste beachtet. Die Selbstverpflichtung im DIÄTVERBAND aus dem Jahr 2011 wurde noch einmal erweitert. So wird beispielsweise nun auch auf die Verpackungsfrentseite von Anfangsnahrungen ein Stillhinweis aufgebracht.

→ **Wie unterscheiden sich Anfangs- und Folgenahrungen in der Kennzeichnung?**

Säuglingsnahrungen sind deutlich als Anfangs- oder Folgenahrungen gekennzeichnet. Mit der zusätzlichen Kennzeichnung Pre, 1, 2 oder 3 wird dem Wunsch der Konsumenten nach einer nachvollziehbaren Reihenfolge nachgekommen.

→ **Was umfasst die Selbstverpflichtung der im DIÄTVERBAND zusammengeschlossenen Babynahrungshersteller zusätzlich zu dem, was bereits gesetzlich gefordert ist?**

Die Selbstverpflichtung geht über die gesetzlichen Anforderungen hinaus. So verzichten die Babynahrungshersteller beispielsweise in der Kommunikation mit Endverbrauchern im Zusammenhang mit Produkten auf Stillszenen. Dies ist ein deutlicher Schritt über den gesetzlichen Rahmen hinaus. Auch die Aufnahme eines verkürzten Stillhinweises auf der Verpackungsfrentseite von Säuglingsanfangsnahrungen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Darüber hinaus haben sich die Hersteller freiwillig dazu verpflichtet, einen Stillhinweis auf alle Websites zu integrieren.

Die Selbstverpflichtung im Einzelnen:

1. Verwendung der Begriffe „humanisiert“, „maternisiert“, „adaptiert“ oder gleichsinniger Begriffe

Die Begriffe „humanisiert“, „maternisiert“ oder „adaptiert“ wurden und werden nicht verwendet. Die Formulierung „gleichsinnige Begriffe“ ist ein unbestimmter Begriff und bedürfte dem Grunde nach einer konkretisierenden Auslegung. Dessen ungeachtet haben sich die Hersteller darauf verständigt, auf Begrifflichkeiten oder Formulierungen zu verzichten, die den Anschein der Gleichwertigkeit oder Überlegenheit mit Frauenmilch erwecken. Dies gilt vor allem für die blickfangmäßige Formulierung „nach dem Vorbild der Muttermilch“ auf der Schaubeite von Verpackungen und in der Werbung, auch wenn dies nach hiesiger Auffassung dem Grunde nach keine Suggestion der Gleichwertigkeit bezweckte.

Diese Selbstbeschränkung bezieht sich sowohl auf Säuglingsanfangs- als auch auf Folgenahrung und betrifft die blickfangmäßige oder sonstige werbliche Herausstellung der vorgenannten Begriffe in der Gesamtaufmachung der Produkte. Dies schließt die Werbung ausdrücklich ein.

2. Keine kostenlose Abgabe von Säuglingsanfangsnahrungen

Die im DIÄTVERBAND zusammengeschlossenen Hersteller von Säuglings- und Kleinkindernahrungen geben keinerlei Säuglingsanfangsnahrungen (Portionseinheiten) an Verbraucher, Kliniken, Hausärzte und Hebammen kostenlos ab.

Der Verkauf von Portionseinheiten von Säuglingsanfangsnahrungen bleibt hiervon unberührt. Ebenso unberührt ist das Verbot der verbilligten Abgabe nach § 25a Abs. 2 Zi. 3 DiätV. Die Hersteller verpflichten sich dazu, in diesen Fällen einen Nachweis der kostenpflichtigen Abgabe an die Angehörigen der Fachkreise zu erbringen.

3. Werbegeschenke/Zugabeartikel – KEINE Abgabe von Fläschchen und Saugern

Im DIÄTVERBAND besteht Einigkeit darüber, dass gezielte Bewerbung von Säuglingsanfangsnahrungen über die Verteilung von Fläschchen und Saugern an Mütter von Säuglingen in den ersten Lebensmonaten weder mit den rechtlichen Vorgaben des Verbotes von Zugabeartikeln (Kaufanregung durch Abgabe kostenloser Erzeugnisse gemäß § 25a Abs. 2 Zi. 3 DiätV), noch mit den ethischen Grundsätzen zur Förderung des Stillens vereinbar ist. Die diesbezüglichen rechtlichen Vorgaben der DiätV beziehen sich auf Säuglingsanfangsnahrungen. Die im DIÄTVERBAND zusammengeschlossenen Hersteller von Säuglings- und Kleinkindernahrungen haben sich jedoch darauf verständigt, dass auch darüber hinaus keine Abgabe von Fläschchen und Saugern bei Folgenahrungen erfolgt und damit der gesamte Produktbereich der Säuglingsmilchnahrungen erfasst ist.

4. Verzicht auf Still Szenen in der Kommunikation mit Endverbrauchern

Die im DIÄTVERBAND zusammengeschlossenen Hersteller von Säuglingsanfangs- und Folgenahrung haben sich darauf verständigt, auf Still Szenen, d.h. auf Abbildungen stillender Mütter, in der Endverbraucherwerbung im Zusammenhang mit Produkten zu verzichten. Soweit produktneutral - d.h. beispielsweise in aufklärenden Informationen über das Stillen in Broschüren oder im Internet - über die Vorzüge des Stillens informiert wird, greift diese Selbstverpflichtung nicht.

5. Verzicht auf Werbung am POS

Die im DIÄTVERBAND zusammengeschlossenen Hersteller von Säuglingsanfangs- und Folgenahrung haben sich darauf verständigt, auf an den Endverbraucher gerichtete Werbung am so genannten Point-of-Sale (POS) für Säuglingsmilchnahrungen zu verzichten.

6. Verzicht auf Werbung für FSMP-Produkte für Säuglinge

Die im DIÄTVERBAND zusammengeschlossenen Hersteller von Säuglingsanfangs- und Folgenahrung haben sich darauf verständigt, auf die Bewerbung von bilanzierten Diäten (FSMP), die für Säuglinge bestimmt sind, zu verzichten.

7. Aufnahme eines verkürzten Stillhinweises auf die Verpackungfrontseite auf Säuglingsanfangsnahrungen

Die im DIÄTVERBAND zusammengeschlossenen Hersteller von Säuglingsanfangs- und Folgenahrung haben sich darauf verständigt, einen einheitlichen Wortlaut für einen verkürzten Stillhinweis auf die Vorderseiten von Säuglingsanfangsnahrungen aufzubringen.

8. Stillhinweis auf Hersteller-Websites

Die im DIÄTVERBAND zusammengeschlossenen Hersteller von Säuglingsanfangs- und Folgenahrung haben sich darauf verständigt, technische Vorkehrungen auf ihren Websites vorzusehen, die vom Nutzer eine ausdrückliche Bestätigung erfordern, dass er einen Disclaimer/Stillhinweis vor Zugang zu Informationen über Säuglingsmilchnahrungen zur Kenntnis genommen hat.

((7.348 Zeichen inkl. Leerzeichen))

Quelle: Bundesverband der Hersteller von Lebensmitteln für eine besondere Ernährung (DIÄTVERBAND) e.V.
<http://www.diaetverband.de>

Für Ihre Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Bundesverband der Hersteller von Lebensmitteln
für eine besondere Ernährung e. V.
Godesberger Allee 142 -148
53175 Bonn
Tel. 0228-30851-0
www.diaetverband.de